

## Besondere Bedingung Nr. 2542 Bewegungs- und Schutzkosten

In Ergänzung des Art.1 (7) lit.c AFB haftet der Versicherer im Rahmen der De- und Remontagekosten auch für Bewegungs- und Schutzkosten.

Unter Bewegungs- und Schutzkosten sind die unvermeidlichen Kosten zu verstehen, die nach einem Schadenfall dadurch notwendig werden, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung von Sachen andere, im Rahmen gegenständlichen Vertrages nicht versicherte, Sachen bewegt oder geschützt werden müssen.

Bewegungs- und Schutzkosten sind insbesondere Aufwendungen für De- und Remontage von Maschinen, für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von Öffnungen.